

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Stadtbildgestaltung

1. Zielsetzung

- 1.1 Mit dem Ziel der Aufwertung des Stadtbildes bietet die Stadt Schwäbisch Gmünd Zuschüsse für stadtbildprägende Maßnahmen an Gebäuden und Grundstücken, die eine deutliche Verbesserung des Erscheinungsbildes bewirken.
- 1.2 Das in Betracht kommende Gebäude und Grundstück muss
 - a. sich innerhalb der Gesamtanlage „Historische Altstadt Schwäbisch Gmünd“ oder in den dargestellten, direkt anschließenden Erweiterungsbereichen befinden (siehe Geltungsbereich Anlage 2), oder
 - b. als Kulturdenkmal nach §§ 2,12 DSchG im Stadtgebiet dargestellt sein (Anlage 3)
oder
 - c. als erhaltenswertes Gebäude oder Gebäude in den erhaltenswerten Stadtquartieren dargestellt sein (Anlage 4)
oder
 - d. sich an einem ortsbildprägenden Platz mit aktuellem Entwicklungspotential befinden (Anlage 4).

2. Grundsätze der Förderung

Auf die Förderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Eine Förderung aus diesem Programm kommt für solche Maßnahmen nicht in Betracht, für die bereits von anderen Stellen eine Bezuschussung erfolgt. Über den Umfang der Förderung und förderfähigen Maßnahmen entscheidet die Stadtverwaltung. Für die geförderte Maßnahme muss, falls denkmalschutzrechtlich notwendig, die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorliegen.

3. Förderfähige Projekte

- 3.1 Förderfähig sind Maßnahmen an den Gebäuden und auf dem Grundstück, die eine deutliche Verbesserung des Erscheinungsbildes bewirken, sowie Maßnahmen, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen zu Mehraufwendungen führen.
- 3.2 Grundsätzlich sind Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle förderfähig, wenn dadurch die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt werden.

An Einzelmaßnahmen werden beispielhaft genannt:

- Neue Farbgebung, die z.B. zur Aufwertung eines Gebäudeensembles führt.
Die Erhaltung, die Wiederanbringung, die Ausgestaltung von
 - Haustüren aus Holz
 - Klappläden

- Fensterteilung (Sprossenfenster)
- Fensterfutter und Bekleidung aus Holz
- Architekturdetails (Frieze, Gitter, Farb-Fassungen)
- Dachdeckung

3.3 Begrünnungsmaßnahmen auf den Grundstücken und an den Gebäuden sowie material- und stilgerechte Einfriedungen.

4. Form und Höhe der Förderung

Es wird ein Zuschuss von max. 20 % der förderfähigen Kosten, aber im Einzelfall höchstens 10.000,- € je Gebäude/Grundstück gewährt.

5. Verfahren

5.1 Antragsberechtigt ist der Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte.

5.2 Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme unter Beifügung einer Maßnahmenbeschreibung mit Angeboten (zu den Kosten) und Plänen beim Amt für Stadtentwicklung der Stadt Schwäbisch Gmünd einzureichen.

Beim Amt für Stadtentwicklung können entsprechende Antragsvordrucke angefordert werden.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die vor Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind oder denen planungsrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Die entsprechenden Genehmigungen sind vorzulegen.

5.3 Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bewilligt.

5.4 Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Rechnungen sind zusammen mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen.

6. Konkurrenzregelung

Sollte für das in Frage kommende Gebäude eine Bezuschussung aus Sanierungsfördermitteln in Betracht kommen, richtet sich die Förderung nach den dortigen Förderbestimmungen. Das städtische Fassadensanierungsprogramm ist in diesen Fällen nachrangig.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold
Oberbürgermeister